

# **Freizeit -und Sportverein „Auf dem Darß“ e.V.**

## **Satzung**

### **1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Freizeit –und Sportverein „Auf dem Darß“ e.V.
- (2) Er hat seinen Sitz im Ostseebad Prerow.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Ribnitz-Damgarten eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **2. Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck ist die Förderung von Freizeit und Sport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ein faires, wertschätzendes und sportliches Miteinander soll gelebt werden.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht über die Organisation und Durchführung von Freizeit -und Sportaktivitäten,
  - Einrichtung von Sportabteilungen,
  - Pflege des Liedgutes und des Chorgesangs,
  - Einsatz von fachlich geschultem Personal.

### **3. Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mittel des Vereins erhalten.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

### **4. Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Verein kennt folgende Mitglieder:
  - Aktives Mitglied

Passives Mitglied (Personen, die den Verein unterstützen)

- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den jährlichen Beitrag zu zahlen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende unter Einhaltung der Frist von einem Monat möglich.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, nach Anhören des Betroffenen wegen unsportlichen Benehmens oder vereinschädigendem Verhalten, Nichtzahlung des Jahresbeitrages oder anderen Sonderzahlungen trotz Mahnungen. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann auf der Jahreshauptversammlung Einspruch erhoben werden. Die Versammlung stimmt über den Einspruch ab.

## **5. Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - die Mitgliederversammlung
  - der Vorstand
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird. Dabei sind die Gründe anzugeben.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform (z.B. E-Mail, Brief oder Aushang) schriftlich einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (5) Für Satzungsänderungen ist die Mehrheit von drei Vierteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handheben. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl des Vorstandes
  - Beratung über Verwendung der Mittel
  - Ausschluss von Mitgliedern
  - Änderung der Satzung
  - Auflösung des Vereins

## **6. Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Kassenwart. Die Funktionen werden im Vorstand festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

## **7. Tätigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vereinsvorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt und verpflichtet, die Geschäfte des Vereins zu führen. Alle Entscheidungen, soweit es Vereinsinteressen verlangen, zu fällen.
- (3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich.

## **8. Protokollierung**

Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses festzuhalten, die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **10. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Prerow, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **11. Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung wurde beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 17.06.2025 und tritt sofort in Kraft.